

Merkblatt: Öffentliche Osterfeuer (Brauchtumsfeuer) in Steinhagen

Was versteht man unter einem Osterfeuer?

Osterfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind in ihrem Zweck nicht darauf gerichtet, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

Wann darf verbrannt werden?

Osterfeuer dürfen auf Antrag nur einmal jährlich am Karsamstag, Ostersonntag oder am Ostermontag jeweils in der Zeit von 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgebrannt werden. Der Tag und der Zeitpunkt der Verbrennung sind vorher genau festzulegen und mit dem schriftlichen Antrag bekanntzugeben (z.B. Ostersonntag, 18:00 Uhr). Nicht zulässig sind somit Angaben von Alternativen (z.B. entweder Ostersonntag oder Ostermontag) oder unbestimmte Angaben (z.B. an einem der Ostertage). Auch eine kurzfristige Änderung des Abbrenntages nach Ablauf der Antragsfrist (z.B. bei schlechtem Wetter) ist nicht möglich.

Wie und bis wann sind Osterfeuer bei der Gemeinde zu beantragen?

Osterfeuer sind vor ihrer Durchführung beim Ordnungs- und Umweltamt, Zimmer 117 bei Herrn Dabarca (Tel. 05204/997-117), schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen (**15.03.2024**) vor Durchführung des Feuers zu stellen. Für den Antrag ist das Formular der Gemeinde zu verwenden, welches vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein muss.

Was darf verbrannt werden und welche Bestimmungen sind einzuhalten?

Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich pflanzliche Rückstände wie Strauch-, Hecken- und Baumschnitt, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altresten, Altpapier, Zaunteile, etc.) ist verboten. Es darf nicht mehr als 200 m³ Brennmaterial verbrannt werden. Das aufgeschichtete Brennmaterial darf eine Höhe von 4 Metern und eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten.

Welche Abstände sind einzuhalten?

- mindestens **200 m** von im Zusammenhang bebauter Ortsteile
- mindestens **100 m** zu Waldflächen, Mooren, Heiden und Naturschutzgebieten
- mindestens **100 m** zu Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen
- mindestens **25 m** von öffentlichen Verkehrsflächen
- mindestens **25 m** zu sonstigen baulichen Anlagen, Wirtschafts- und Feldwegen, Gewässern, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlage, Feldgehölzen und Gebüsch

Bei einer Unterschreitung der o.g. Abstände ist eine Brandwache durch die örtliche freiwillige Feuerwehr erforderlich.

Wann darf das Brennmaterial aufgeschichtet werden?

Das Brennmaterial darf frühestens 14 Tage vor der Durchführung des Feuers am Verbrennungsort zu einem Haufen zusammengetragen werden. Aus Gründen des Tierschutzes ist das Brennmaterial am Tage des Verbrennens umzuschichten, sofern es nicht erst zwei Tage vor der Durchführung des Feuers aufgeschichtet wurde.

Außerdem:

Das Osterfeuer ist ständig von zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Die Aufsichtspersonen müssen deutlich erkennbar und über ein Mobiltelefon ständig erreichbar sein.

Der Veranstalter des öffentlichen Osterfeuers muss für Polizei, Feuerwehr und Ordnungsamt während der Veranstaltung ebenfalls ständig erreichbar sein.

Zur Verhinderung einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Verbrennungsrückstände sind innerhalb von einer Woche entweder in den Boden einzuarbeiten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.